

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen
sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

4.6

Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen
sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen
vom 03.07.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.06.1999

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NRW S. 124),
- §§ 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61), zuletzt geändert am 29.11.1994 (GV NRW S. 1087),
- §§ 1 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214), zuletzt geändert am 18.02.1997 (GV NRW S. 24) und
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NRW S. 586)

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 26.06.1997 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) unterhält Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von
 1. ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz
 2. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz.
- (2) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Wetter (Ruhr) und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**Satzung
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen
sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen**

4.6

**§ 2
Einweisung**

- (1) Die Benutzer werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Hauptverwaltungsbeamten unter dem Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die Unterkunft, die Höhe der Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Der Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb des Hauses von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Haus in ein anderes umgesetzt werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr) Folge zu leisten, soweit diese Weisungen sich auf Regelungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses beziehen.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
1. der Grund für die Unterbringung entfällt,
 2. der Benutzer mit den fälligen Gebühren länger als zwei im Rückstand ist oder
 3. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat oder
 4. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert hat oder
 5. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Ziffer 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird oder
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat eine Benutzungsordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 4

Rechte der Bediensteten der Stadt

Dienstkräfte und sonstige Beauftragte der Stadt Wetter (Ruhr) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Wohnräume zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Wohnräume betreten und sich ggf. zwangsweise Zutritt verschaffen.

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer. Haushaltsangehörige haften mit dem Hauhaltsvorstand gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund eines Einweisungsbescheides benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).
- (4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus, und zwar spätestens bis zum 05. eines jeden Monats auf das Konto der Stadtkasse Wetter (Ruhr) einzuzahlen.

Satzung

der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren sind kostendeckend festzusetzen. Als Bemessungsgrundlage für die Gebühren gilt die Fläche der zugewiesenen Wohnräume zuzüglich gemeinschaftlicher Nutzflächen. Eine Aufstellung über die Höhe der Gebühren in den einzelnen Unterkünften ist als Anlage dieser Satzung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Neben den Benutzungsgebühren sind Heiz- und Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser) zu entrichten. Die Heizkosten werden pro qm der zugewiesenen Nutzfläche, die Verbrauchskosten pauschal pro Person und Monat auf der Grundlage des durchschnittlichen Vorjahresverbrauches ermittelt und festgesetzt.

§ 7 Verlassen der Unterkünfte

- (1) Bei Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt Wetter (Ruhr) mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (2) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Anzeige bei der Stadt Wetter (Ruhr) länger als 1 Woche nicht benutzt, so gilt sie als frei, wird geräumt und kann anderweitig belegt werden.
- (3) Die Unterkunft einschließlich der von der Stadt zur Verfügung gestellten Möbel ist einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) bei Auszug in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Dabei sind dem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Wetter (Ruhr) die erhaltenen Schlüssel auszuhändigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der anerkannten städt. Übergangsheime für Aussiedler und Übersiedler bzw. asylbegehrende Ausländer sowie Ausländer, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchlinge) vom 26.10.1990 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen wird hiermit nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NRW S. 124), öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmung des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 03.07.1997

gez. Laberenz

Werner Laberenz
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 31.07.1997.

Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen

4.6

Anlage

Benutzungsgebühren in Übergangsheimen für Aussiedler / ausländische Flüchtlinge

Objekt	Benutzungsgebühren je qm der nach § 42 der II. Berechnungsverordnung anrechenbaren Wohnfläche	
	DEM	Euro
Haus Hove 7	12,50	6,39
Am Brasberg 105	13,92	7,12
Nachtigallstr. 51/ 51 a	13,92	7,12
Ochsenkamp 9	13,92	7,12
Wilhelmstr. 15	13,92	7,12
Wilhelmstr. 35 a	13,92	7,12
Wilhelmstr. 37	13,92	7,12

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.06.1999, die am 17.06.1999 in Kraft trat.

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 16.06.1999.